

Datum: 08.02.2017

MATTEO GAMBONI

PAOLO PAMINI

SAMUEL CORNU

DAS TESSIN GEHT STEUERLICH WEIT ÜBER DIE ALPEN HINAUS Wie der Tessiner Bollo ausserkantonale Steuerpflichtige trifft

Der Tessiner Bollo ist eine langjährige kantonale Stempelabgabe über schriftliche Verträge. Obwohl sie ausserhalb des südlichen Kantons wenig bekannt ist, betrifft sie unter Umständen sogar ausserkantonale Subjekte ohne direkten physischen Bezug zum Tessin. Der Aufsatz stellt den Bollo vor und zeigt die Bedeutung für ausserkantonale Subjekte durch eine Auswahl spezifischer Sachverhalte auf.

1. EINFÜHRUNG

Neben den bekannten Arten direkter Steuern kennt das schweizerische Steuersystem eine Vielfalt besonderer kantonalen Steuern wie Motorfahrzeug-, Hunde-, Vergnügungs-, Lotterie- oder Mietsteuern [1]. Dies ist historisch und formell möglich, weil die Kantone die Residualsouveränität innehaben, solange sie in ihrer Gesetzgebung von der *Bundesverfassung (BV)* [SR 101] vom Enumerationsprinzip (Art. 42 BV) beziehungsweise durch die Grundsätze der Besteuerung (Art. 127 BV) nicht eingeschränkt sind.

Obwohl sie wie Relikte des Ancien Régime aussehen, spielen Stempelsteuern bei der kantonalen Haushaltsfinanzierung immer noch eine wichtige Rolle. Diese erheben die Kantone GE, TI, VD und VS auf Urkunden im Schriftverkehr zwischen Privaten und den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sowie auf Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.) [2]. Laut Art. 134 BV dürfen kantonale Stempelsteuern nicht mit der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer und vor allem den Stempelabgaben des Bundes kollidieren. Nichtsdestotrotz ist der kantonale Handlungsspielraum immer noch so gross, dass der ausserkantonale Steuerzahler seine Pflicht im Zusammenhang mit solchen kantonalen Steuern leicht übersehen

kann.

Dieser Beitrag macht die ausserkantonalen Steuerpflichtigen auf typische Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit



MATTEO GAMBONI,
DIPL. STEUEREXPERTE,
SENIOR MANAGER,
PWC, LUGANO/TI,
MATTEO.GAMBONI@CH.
PWC.COM



Datum: 08.02.2017

2. DER TESSINER BOLLO

2.1 Gesetzliche Grundlage. Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Stempelsteuer und die Kinovorführungen vom 20. Oktober 1986 (Legge Bollo, LB)[3] erhebt der Kanton Tessin u. a. eine Stempelsteuer auf die im Gesetz erwähnten schriftlichen Verträge, notarielle Urkunden sowie im Gesetz erwähnte Bankurkunden. Der Tessiner Bollo ist somit steuersystematisch eine indirekte Steuer im Sinne einer Objektsteuer auf besondere Formen von Rechtsverkehr (siehe Ziff. 111.3 der Botschaft von 1986 zur Vereinfachung der LB[4]).

Im Jahr 1986 beschloss das Tessiner Parlament eine Gesetzesvereinfachung zwecks Reduktion der steuerbaren Sachverhalte und die Einführung eines numerus clausus für steuerbare Urkunden. Die Revision des Tessiner Bollogesetzes im Jahr 1986 hatte zum Ziel, die Gesetzesanwendung sowie das Verständnis zu vereinfachen und den administrativen Erhebungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltung als auch für die Steuersubjekte zu reduzieren. Solche Anstrengungen waren nicht neu, zumal die Ursprünge des Tessiner Bollo ins



PAOLO PAMINI,
DR. OEC.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
LEHRBEAUFTRAGTER ETH
ZÜRICH, MANAGER,
PWC, LUGANO/TI,
PAOLO.PAMINI@
CH.PWC.COM,
PPAMINI@ETHZ.CH

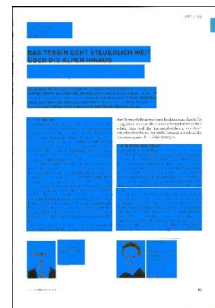
19. Jahrhundert zurückgehen und das Gesetz bereits in den Jahren 1934, 1966 und 1975 revidiert wurde[5].

2.2 Steuerobjekte. Der Tessiner Bollo besteuert alle im Tessin in Schriftform unterschriebenen privatrechtlichen Verträge. Insbesondere (Art. 2 Abs. 1 Bst. a LB) Verträge über die Eigentumsübertragung von Fahrnis (i.S.v. Art. 713 Zivilgesetzbuch, ZGB) einschliesslich Energie, namentlich Käufe, Teillieferungen, Tausche und Zessionen materieller und immaterieller Güter. Ebenfalls steuerbar sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b LB) Verträge im Zusammenhang mit Darlehen und Leihe vertretbarer Sachen. Steuerbar sind somit auch Aktionärsdarlehen, solange ein schriftlicher Vertrag besteht. Weiter kommen auch Werkverträge (Art. 2 Abs. 1 Bst. c LB, mit einigen Steuerausnahmen wie bei Architekten und Ingenieuren) sowie Verträge betreffend die Vermittlung von Immobilien hinzu (Art. 2 Abs. 1 Bst. d LB). Mischformen, d. h. Verträge mit Elementen der vorstehenden Formen, sind ebenfalls steuerbar (Art. 2 Abs. 2 LB).

Das Steuerobjekt ist die Urkunde, also der privatrechtliche Vertrag in Schriftform, nicht der Geschäftsvorgang, welcher potenziell mit der Mehrwertsteuer kollidieren würde. Der Territorialitätsbezug verkörpert sich durch den erforderlichen Vertragsabschluss im Kanton Tessin. Dieser wird angenommen, wenn wenigstens die Beibringung der letzten Unterschrift zum Vertragsabschluss im Kanton erfolgt (Art. 6 Bst. a LB). Wird der Vertrag ausführlich im Tessin vorbereitet und lediglich die Unterschriften ausserhalb des Kantons beibringt, kann es im Hinblick auf eine mögliche Steuerumgehung erfahrungsgemäss zu Diskussionen mit der Steuerverwaltung führen. Insbesondere dann, wenn einer der Unterzeichner (Wohn-)Sitz im Tessin hat.

Vom Tessiner Bollo ausgenommen sind u. a. Verträge im Zusammenhang mit Schenkungen und Erbteilungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. e LB) sowie Urkunden von Gesellschaften, die die Voraussetzungen für die Besteuerung als Holding-, Domicil- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 91–93 des Steuergesetzes Tessin (StG-TI) erfüllen (Art. 7 Abs. 2 Bst. h LB).

Bei finanziellen Sachverhalten ist das Verhältnis zu den Stempelabgaben des Bundes besonders zu beachten. Laut Art. 3 des *Stempelabgabengesetzes (StG)*[6] dürfen Urkunden, welche das StG als Gegenstand einer Stempelabgabe oder für steuerfrei erklärt, von den Kantonen nicht mit gleichartigen Abgaben oder Registrierungsgebühren belastet werden. Ein schriftlicher Vertrag betreffend den Aktienkauf kann somit nicht Gegenstand des Tessiner Bollo sein[7]. Dies gilt ebenso für die Urkunde zur Gründung einer Aktienge-



Datum: 08.02.2017



SAMUEL CORNU,
LIC. OEC. PUBL. UZH,
CONSULTANT,
PWC, LUGANO/TI,
SAMUEL.CORNU@
CH.PWC.COM

sellschaft [8] oder zur Aktienkapitalerhöhung, und zwar auch ohne Entrichtung der Emissionsabgabe (z. B. wegen Einhaltung des Freibetrags von CHF 1 Mio. laut Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG). Ähnlich zu beurteilen ist der Fall bei steuerneut-

«Steuerbar sind auch Aktionärsdarlehen, solange ein schriftlicher Vertrag besteht.»

ralen Umstrukturierungen, wo laut Art. 103 des *Fusionsgesetzes (FusG)* [9] die Erhebung von kantonalen und kommunalen Abgaben grundsätzlich ausgeschlossen ist [10].

2.3 Territorialität des Bollo und gleichgestellte Formen. Der Territorialitätsbezug und somit die Steuerpflicht ist auch gegeben, wenn eine gedruckte Offerte (wie z. B. ein Bestellformular) im Tessin ausgefüllt und unterzeichnet wird (Art. 6 Bst. b LB). In solchen Fällen ist die Unterschrift beider Vertragsparteien zwar nicht nötig, weil Erstere ihre Willenserklärung mit der Unterbreitung der Offerte ausdrückt.

Der Schriftform werden andere Vertragsformen gleichgestellt. Telefaxe und Telegramme etwa, die vom Kanton Tessin ausgehen, werden den im Tessin vorgenommenen schriftlichen Willensäusserungen gleichgestellt (Art. 5 Bst. c LB) und unterliegen somit ebenfalls dem Bollo. Gleichgestellt sind ebenfalls Paare von Urkunden, die sich mit je einer Parteiunterschrift integrieren (Art. 5 Bst. a LB).

Natürlich konnte das Bollogesetz von 1986 neue Technologien wie E-Mail und Internet nicht vorhersehen. Offen bleibt somit die Frage, inwieweit der restriktive und abschliessende Gesetzeswortlaut betreffend die gleichgestellten Formen heute ausgelegt werden darf. Angesichts des Auslegungsspielraums ist die kantonale Steuerverwaltung zum Schluss gekommen, dass Käufe mit Kreditkarten (egal ob mit Unter-

schrift- oder PIN-Authentifizierung) einem Vertrag in Schriftform gleichkommen. Eine solche Auslegung verstösst aber gegen den Willen des Gesetzgebers, der 1986 die Einführung des *numerus clausus* steuerbarer Fälle begrüsst hatte [11]. Überdies hatte die Reform u. a. die Stempelabgabe auf Kassaquittungen abgeschafft [12], was nun durch die Hintertür wieder eingeführt wurde.

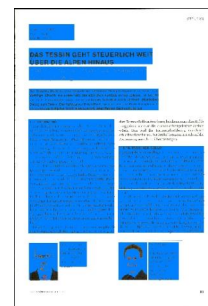
Aus dem Gesetzeswortlaut geht hingegen klar hervor, dass mündliche und telefonische Verträge (auch in Millionenhöhe) keine gleichgestellten Formen darstellen und somit vom Bollo ausgenommen sind [13]. Das gilt selbst dann, wenn darauf eine schriftliche Bestätigung folgt [14].

2.4 Steuersubjekt, Bemessungsgrundlage, Steuerberechnung. Steuersubjekt sind solidarisch beide Vertragsparteien, die die Steuerschuld 50/50 tragen, wenn privatrechtlich nichts anderes unter ihnen vereinbart wurde (Art. 13 Abs. 1 LB).

Laut Art. 9 LB entspricht die Bemessungsgrundlage dem wirtschaftlichen Wert der gesamten Vertragsleistung. Mehrere im Vertrag enthaltene Wertpositionen werden aufsummiert, selbst wenn sie zeitlich gestaffelt erfolgen. Nachträg-

liche Wertanpassungen werden ebenfalls mitberücksichtigt. Art. 10 LB spezifiziert die Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei besonderen Sachverhalten. Die Relevanz der korrekten Bestimmung der Bemessungsgrundlage steht in direktem Zusammenhang mit der in Art. 7 LB festgelegten Freigrenze von CHF 5000 zwischen nicht professionellen Parteien bzw. von CHF 1000, wenn eine Partei zu beruflichen oder Handelszwecken handelt. Dementsprechend unterlie-

«Steuersubjekt sind solidarisch beide Vertragsparteien, die die Steuerschuld 50/50 tragen, wenn privatrechtlich nichts anderes unter ihnen vereinbart wurde.»



Datum: 08.02.2017

gen zwischen Privatparteien in Schriftform unterschriebene Verträge (z. B. ein Darlehensvertrag von mehr als CHF 5000 zwischen Vater und Sohn) dem Tessiner Bollo.

Der Steuersatz beträgt 0,1%. Die Steuerschuld ist jedoch auf höchstens CHF 3000 beschränkt, wenn die beiden Parteien nicht im Tessin ansässig sind (Art. 8 LB).

Der Bollo wird grundsätzlich durch die Stempelung der Urkunde entrichtet beziehungsweise durch die Benutzung von gestempeltem Papier für Verträge mit Wert bis CHF 10 000 (Art. 11 LB). Das im Handelsregister eingetragene Steuersubjekt kann den Verwaltungsaufwand durch eine Pauschalierung minimieren. Es wird vom Bollo befreit, solange es eine Ersatzsteuer zahlt (Art. 14 LB). Die Ersatzsteuer beträgt 0,075% der Summe aller hinter steuerbaren Sachverhalten stehenden buchhalterischen Posten, namentlich Warenankäufe und -verkäufe, Investitionen usw.

3. FALLBEISPIEL 1 – DAS VERSANDGESCHÄFT

3.1 Sachverhalt. Die Stempel AG mit Sitz in Zürich produziert in der Deutschschweiz Maschinen zur Herstellung von Stempeln und Büromaterialien. Diese und ihre Ersatzteile

verkauft sie an Tessiner Kunden über Versandgeschäfte ohne Tessiner Zweigniederlassung^[15].

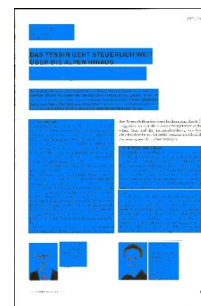
3.2 Würdigung. Mit grosser Wahrscheinlichkeit unterbreitet die Stempel AG ihren Tessiner Kunden Offerten mit Bestellformularen, die das Sortiment und den jeweiligen Preis enthalten. Sobald ein Tessiner Kunde (Privatperson oder Geschäft) einen Gegenstand im Wert von mehr als CHF 1000 bestellt, unterliegt die Transaktion dem Bollo. Dies, obwohl die Stempel AG keinen offensichtlichen Territorialbezug (im Sinne einer physischen lokalen Präsenz) zum Kanton Tessin hat.

Ähnlich problematisch ist im Allgemeinen der Fahrnis-kauf (inkl. Energie), der über Bestellformulare abgewickelt wird. Das betrifft zum Beispiel das Versandkataloggeschäft im Kleiderbereich. Fraglich ist zudem, ob der Wert mehrerer Bestellungen desselben Kunden zur Bestimmung der Freigrenze aufsummiert werden muss. Gemäss Gesetzeswortlaut sollte das nicht der Fall sein, solange die Bestellungen voneinander unabhängige Geschäfte darstellen. Die Tessiner Steuerverwaltung neigt jedoch manchmal dazu, sie als Teilgeschäfte anzusehen, was eine Aufsummierung zur Folge hat.

4. FALLBEISPIEL 2 – DIE WARTUNG VON MASCHINEN

4.1 Sachverhalt. Neben dem Maschinenverkauf bietet die Stempel AG Werkverträge für die regelmässige Wartung an. Dabei fahren Techniker der Stempel AG zu den Tessiner Kunden und unterstützen sie mit den nötigen Wartungsarbeiten. Darüber hinaus hat die Stempel AG eine Software zur Maschinensteuerung entwickelt, die regelmässig angepasst werden muss. Die Software gehört der Stempel AG und wird den Kunden vermietet. Im Mietvertrag mitberücksichtigt sind Updates sowie die Wartung.

4.2 Würdigung. Werkverträge unterliegen dem Bollo. Besondere Ausnahmen stellen die Leistungen von Architekten und Ingenieuren dar. Ein schriftlicher Vertrag ist eine nötige



Datum: 08.02.2017

Voraussetzung. Die Wartung von Maschinen ist somit im Sinne eines Werkvertrags grundsätzlich steuerbar [16].

Mangels Fahrnisverkauf ist die Softwarevermietung nicht eindeutig steuerbar. Werkverträge sind jedoch steuerbar, selbst für Dienstleistungen im immateriellen Bereich. Die Softwarevermietung stellt somit einen mehrdeutigen Sachverhalt dar, der je nach Umständen eher (steuerbaren) Werkvertragscharakter hat oder einem (steuerbefreiten) Dienstleistungsverkauf gleichkommt [17].

Werkverträge ohne Fahrnisverkauf können in vielen Bereichen vorkommen und eine nicht berücksichtigte Steuerpflicht auslösen. So etwa im Bauwesen, wenn ein Bündner Spengler oder Maler für einen Tessiner Kunden tätig ist.

5. FALLBEISPIEL 3 – DIE IMMOBILIEN-VERMITTLUNG

5.1 Sachverhalt. Die Makellosemakler AG mit Sitz in Wolerau ist im schweizerischen Immobiliengeschäft tätig. Unter ihren vielen Dienstleistungen vermittelt sie auch Villen mit Seesicht in Lugano. Die Gesellschaft besitzt kein Tessiner Büro und wickelt alle Geschäfte von ihrem Sitz im Kanton Schwyz oder mit persönlichen Treffen vor Ort ab.

5.2 Würdigung. Die Makellosemakler AG ist zwar nicht im Fahrnisverkauf oder im Rahmen von Werkverträgen tätig, die Vermittlung von im Tessin gelegenen Immobilien stellt jedoch einen steuerbaren Sachverhalt dar (Art. 2 Abs. 1 lit. d LB). Dies trifft auch zu, wenn alle damit verbundenen Verträge und Tätigkeiten ausserhalb des Kantons stattfinden.

6. FALLBEISPIEL 4 – DAS KONZERNINTERNE DARLEHEN

6.1 Sachverhalt. Die Gold AG mit Sitz in Bern ist im Goldanlage- und -handelsgeschäft tätig. Sie ist an einer Tochtergesellschaft im Tessin beteiligt, die für den Tessiner und italienischen Markt zuständig ist. Diese erhält von Ersterer ein gruppeninternes Darlehen. Die Gruppe hat darüber hinaus ein Cash-Pooling-Arrangement. Ferner leiht die Gold AG Goldbarren an die Tessiner Tochtergesellschaft aus, um kurzfristige Lagerbestandsschwankungen zu auszugleichen.

6.2 Würdigung. Darlehen in Form von Geld oder vertretbaren Sachen unterliegen dem Bollo, solange sie im Rahmen eines schriftlichen Vertrags vereinbart wurden. Die schriftliche Vertragsform vorausgesetzt, sind vorliegend alle drei

Darlehensformen (Intercompany Loan, Cash Pooling und Goldbarrenleihe) steuerbar [18]. Werden die entsprechenden Verträge ausserhalb des Kantons unterschrieben, ist jedoch grundsätzlich kein Bollo geschuldet.

7. FAZIT

Der Tessiner Bollo ist keine kantonale Steuer, die nur Steuerpflichtige südlich der Alpen betrifft. Die gezielte (aber unvollständige) Auswahl der Sachverhalte oben hat gezeigt, dass auch ausserkantonale Steuerpflichtige schnell tangiert sein können.

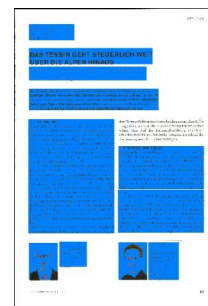
Bekanntlich dürfen kantonale Stempelsteuern weder mit den Stempelabgaben des Bundes noch mit der Mehrwertsteuer kollidieren. Aus diesem Grund besteuert der Tessiner

«Der Tessiner Bollo ist keine kantonale Steuer, die nur Steuerpflichtige südlich der Alpen betrifft.»

Bollo formell die Urkunde, d. h. den schriftlichen Vertrag, und nicht den wirtschaftlichen Geschäftsvorgang an sich. Neben schriftlichen Verträgen bestehen eine Reihe gleichgesetzter Formen für Rechtsgeschäfte ohne Unterschrift beider Geschäftsparteien, die ebenfalls dem Bollo unterliegen. Das sind namentlich Bestellungen über vorgedruckte Formulare oder Telefaxe.

Der Territorialitätsbezug für die Tessiner Stempelabgabe ist bereits erfüllt, wenn ein Tessiner Kunde einen schriftlichen Vertrag abschliesst. Steuerpflichtig wird somit der ausserkantonale (inkl. ausländische) Geschäftspartner – selbst ohne lokale Präsenz. Auch zwei ausserkantonale Subjekte können die Voraussetzungen für die Stempelabgabe erfüllen. Etwa wenn sich ein Mailänder und ein Zürcher im Kanton Tessin treffen, um einen wichtigen Vertrag zu unterschreiben. Je nach Vertragsgegenstand kann auch dieser Sachverhalt dem Bollo unterliegen (jedoch maximal CHF 3000 Steuerschuld).

Der technologische Wandel und insbesondere die elektronischen Medien scheinen eine flexiblere Auslegung durch die Behörden zu ermöglichen. Der Gesetzeswortlaut und die



Datum: 08.02.2017

Materialien der letzten Reform im Jahr 1986 sprechen jedoch für eine zurückhaltende Auslegung. Aus diesem Spannungsfeld ergibt sich oft der Bedarf, die kantonale Steuerverwaltung vorzeitig miteinzubeziehen. Diese zeigt sich im Hinblick auf vernünftige Lösungen meistens kooperativ. ■

Anmerkungen: 1) Schweizerische Steuerkonferenz SSK (Hrsg.), *Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden*. Steuerinformationen. Ziff. 3.2, S. 40–44. Eidg. Steuerverwaltung, Mai 2016. 2) Schweizerische Steuerkonferenz SSK (Hrsg.), *op. cit.*, Ziff. 3.2.4, S. 40. 3) Legge del 20 ottobre 1986 sull'imposta di bollo e sugli spettacoli cinematografici. RL 10.2.8.1. Online zugänglich über www.ti.ch/rl. 4) Messaggio del Consiglio di Stato concernente la revisione totale della legge sul bollo del 16 giugno 1966, 15. Januar 1986, Nr. 3009. 5) Messaggio del Consiglio di Stato, *op. cit.*, Ziff. 112. 6) Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempel-

abgaben, SR 641.10. 7) RDAT I-1998 N. 21t; RDAT II-2002 N. 22t; RtiD 18t/I-2003. 8) RDAT I-2002 N. 12t. 9) Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, SR 221.301. 10) BGE 138 II 557. 11) Messaggio del Consiglio di Stato, *op. cit.*, Ziff. 261. 12) Messaggio del Consiglio di Stato, *op. cit.*, Ziff. 21–22. 13) Adriano Cavadini: *La nuova legge cantonale sul bollo. Un commento per le aziende*. Camera di commercio dell'industria e dell'artigianato del cantone Ticino, Lugano, Februar 1987, Art. 5 LB, RZ 36–37, S. 15–16. 14) Andrea Pedroli: *L'imposta cantonale di bollo e sugli spettacoli cinematogra-*

fici, Ziff. 3, S. 555, in Marco Bernasconi und Andrea Pedroli (Hrsg.): *Lezioni di diritto fiscale svizzero*, Agno, April 1999. Man siehe ebenfalls das von Elio Albertini entworfene Fallbeispiel Nr. 7, in Andrea Pedroli, *op. cit.*, S. 579. 15) Das Fallbeispiel entspricht sinngemäss dem von Elio Albertini entworfenen Fallbeispiel Nr. 5, in Andrea Pedroli, *op. cit.*, S. 578–579. 16) Adriano Cavadini, *op. cit.*, Art. 2 LB, RZ 18, S. 10–11. 17) Adriano Cavadini, *op. cit.*, Art. 2 LB, RZ 6, S. 8. 18) Ähnlich ist das von Elio Albertini entworfene Fallbeispiel Nr. 6 betreffend einem Aktionärsdarlehen, in Andrea Pedroli, *op. cit.*, S. 579.